



Entscheidinstanz: Rekurskommission der Zürcher Hochschulen

Geschäftsnummer: RekoHS-60/12_Z(wischenentscheid)

Datum des Entscheids: 18. April 2013

Rechtsgebiet: Öffentlichkeitsprinzip

Stichwort: Informationszugang
Sponsoringvertrag
Interessenabwägung

verwendete Erlasse: § 20 Abs. 1 IDG
§ 23 IDG
§ 40 Abs. 1 UniG

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Bedeutung des verfassungsrechtlich geschützten Öffentlichkeitsprinzips; Gegenstand und Inhalt der Interessenabwägung zwischen dem grundsätzlich voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang und den entgegenstehenden Interessen des öffentlichen Organs zum Schutz seiner (öffentlichen) Interessen oder jenes von privaten Dritten.

Anwendung auf den Vertrag zwischen der Universität Zürich und UBS Foundation of Economics in Society. Zwischenentscheid betreffend teilweise Offenlegung.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt

Der Rekurrent ersuchte die Rekursgegnerin am 24. April 2012 um Einsicht in den Rahmenvertrag der Rekursgegnerin [Universität Zürich] mit der UBS betreffend das UBS International Center for Economics in Society. Mit Verfügung vom 5. Juni 2012 lehnte die Rekursgegnerin das Einsichtsgesuch ab. Dagegen rekurrierte der Rekurrent mit Eingabe vom 20. Juni 2012 an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen und beantragte Einsicht in den Rahmenvertrag der UBS mit der Universität Zürich betreffend UBS International Center for Economics in Society.

In der Folge zitierte die Rekursgegnerin in ihrer Rekursantwort vom 13. August 2012 einige Ziffern des Vertrages. Im Übrigen beantragte sie die Abweisung des Rekurses unter Kostenfolgen zu Lasten des Rekurrenten. Am 23. Januar 2013 reichte die Rekursgegnerin der Rekurskommission auf deren Aufforderung hin den vollständigen Vertrag zwischen der Rekursgegnerin und der UBS Foundation of Economics in Society ein. Der Vertrag wurde von der Rekurskommission in einem verschlossenen Couvert zu den Akten gelegt.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2013 gelangte die Rekursgegnerin mit einer ergänzenden Eingabe an die Rekurskommission. Dabei wurde der vollständige Vertrag beigelegt, in wel-



chem die von der Rekursgegnerin als sensibel befundenen Passagen eingeschwärzt wurden. Die Rekursgegnerin ersuchte die Rekurskommission im Schreiben grundsätzlich, dem Rekurrenten keine weitergehende Einsicht als im Rahmen der Rekursantwort vom 13. August 2012 vorgenommen zu gewähren. Lediglich eventualiter sei der mit der vorliegenden Eingabe eingereichte und eingeschwärzte Vertrag herauszugeben.

Erwägungen

- 1.a) Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) regelt das Gesetz den Umgang der öffentlichen Organe mit Information. Es bezweckt nach § 1 Abs. 2 lit. a IDG, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern. § 2 Abs. 1 IDG statuiert, dass dieses Gesetz für die öffentlichen Organe gilt. Für die Gerichte gilt es nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen. Nach § 20 Abs. 1 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Das öffentliche Organ verweigert gemäss § 23 Abs. 1 IDG die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. § 23 Abs. 2 IDG hält fest, dass ein öffentliches Interesse insbesondere vorliegt, wenn
- die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
 - die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
 - die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
 - die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
 - die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird (§ 23 Abs. 3 IDG).

§ 34 der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV) hält fest, dass in verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren gegen kantonale Anordnungen, die sich auf das IDG oder diese Verordnung stützen, die Koordinationsstelle IDG zur Stellungnahme einzuladen ist.

- [Prozessuales]
- Der Rekurskommission liegen zwei Verträge vor, einer vom 18. April 2012 zwischen der UBS AG (UBS) und der Rekursgegnerin betreffend UBS Foundation of Economics in Society and the UBS Center sowie einer vom 22. Mai 2012 zwischen der Rekursgegnerin und der UBS Foundation of Economics in Society (UBS Foundation) betref-



fund the UBS International Center of Economics in Society at the Department of Economics of the University of Zurich.

Für vorliegenden Fall ist nur der Vertrag vom 22. Mai 2012 ausschlaggebend. Beim ersten Vertrag vom 18. April 2012 handelte es sich um eine Art Vorvertrag, welcher nach der Gründung der Stiftung «UBS Foundation» vom 21. Mai 2012 in den neuen Vertrag integriert wurde. Mit der Unterzeichnung des neuen Vertrages ist die Überprüfung desjenigen vom 18. April 2012 deshalb gegenstandslos geworden.

2. Die UBS stellte im Rahmen ihres 150-jährigen Jubiläums für verschiedene Bildungsprojekte Fr. 150 Mio. Fr. zur Verfügung, wobei insbesondere die Universität Zürich berücksichtigt wurde. Aus dem Auszug des Protokolls des Regierungsrates des Kantons Zürich zur Sitzung vom 6. Juni 2012 [Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 124/2012 betreffend Sponsoring an der Universität, <http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaefte/Geschaefte.aspx?Jahr=2012&LaufNr=124>] geht hervor, dass zwei Drittel des Gesamtbetrages dem Institut für Volkswirtschaftslehre zu Gute kommen. So sollen bis zu fünf Lehrstühle entstehen ebenso wie eine Swiss Graduate School of Economics und ein assoziiertes Institut «UBS International Center of Economics in Society».
3. Der Rekurrent verlangte mit Gesuch vom 24. April 2012 gestützt auf § 20 Abs. 1 IDG Einsicht in den Rahmenvertrag der UBS mit der Rekursgegnerin betreffend UBS International Center for Economics in Society. Am 5. Juni 2012 lehnte die Rekursgegnerin dieses Gesuch ab mit der Begründung, dass durch die Veröffentlichung solcher Verträge ein beträchtliches Risiko entstehen würde, dass zukünftige Sponsoren von einem Engagement zu Gunsten der Rekursgegnerin abgehalten würden. Die UBS ihrerseits habe ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung, da der Vertrag Elemente enthalte, die Geschäftsgeheimnisse der UBS betreffen würden. Unter diesen Umständen und gestützt auf § 23 IDG könne keine Einsicht gewährt werden.
 - a–b) [weitere Parteivorbringen]
 - c) Die Koordinationsstelle IDG [der Staatskanzlei] macht in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass der Anspruch auf Informationszugang grundsätzlich voraussetzungslos gelte. Für entsprechende Gesuche sei, ausgenommen § 25 Abs. 2 IDG, kein Interessensnachweis bzw. keine Begründung der gesuchstellenden Person erforderlich. Aufgrund des Vorbehalts überwiegender öffentlicher und/oder privater Interessen sei in jedem Fall der Informationsbekanntgabe eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei müssten die Interessen, die einem Informationszugang entgegenstehen würden, überwiegen. Ergebe die Interessenabwägung, dass der Informationszugang nicht umfassend gewährt werden könne, sei dessen vollständige Verweigerung nur zulässig, wenn keine mildere Massnahme zu treffen sei. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips müsse man prüfen, ob der Informationszugang bloss in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht eingeschränkt werden müsse, um dem Öffentlichkeitsanspruch dennoch Genüge zu tun.



Die Koordinationsstelle IDG stellt weiter fest, dass das Gesetz eine Reihe von Tatbeständen aufzähle, bei deren Erfüllung das Vorliegen eines Interesses des öffentlichen Organs an Geheimhaltung bzw. Nichtveröffentlichung von Informationen angenommen werden dürfe und deswegen der Informationszugang verweigert oder beschränkt werden könne. Die Liste gemäss § 23 Abs. 2 lit. a-e IDG sei aufgrund des Ausdrucks «insbesondere» nicht abschliessend. Bei der Annahme anderer oder weiterer öffentlicher Interessen sei allerdings grosse Zurückhaltung angebracht. Beim Schutz privater Interessen würden insbesondere Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse darunter fallen, die beispielsweise für das Bestehen im wirtschaftlichen Wettbewerb im Rahmen einer Konkurrenzsituation von Bedeutung seien. Bezogen auf den vorliegend zu beurteilenden Fall stelle sich die Frage, wie weit ein öffentliches Organ im Rahmen vertraglicher Abreden Geheimhaltungsverpflichtungen eingehen könne. Der Staat, ausgegliederte Organisationen und selbst Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen würden, seien auch bei rechtsgeschäftlichem und privatrechtlichem Handeln an die Verfassung, insbesondere die Grundrechte gebunden (vgl. dazu RHINOW/KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 47/B/II/c; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6A, Rz. 295 f). Eine vereinbarte Geheimhaltungspflicht, auf die sich der private Vertragspartner im Rahmen der Anhörung gemäss § 26 Abs. 1 IDG berufe, habe hinsichtlich eines Informationszugangsgesuchs zum Vereinbarungsgegenstand keine absolute Sperrwirkung, weshalb in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Die Geheimhaltungsklausel deute darauf hin, dass die Vertragsparteien von massgebenden privaten Interessen ausgehen würden, die auch das öffentliche Organ als grundsätzlich schützenswert erachte und darum seinerseits an der Berücksichtigung ein Interesse habe («pacta sunt servanda»).

- 4) Die Zürcher Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) verankert mit Art. 17 und Art. 49 das Öffentlichkeitsprinzip auf Verfassungsebene. Gemäss Art. 17 KV hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Behörden informieren nach Art. 49 KV von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Öffentlichkeitsprinzip und die damit verbundenen Regelungen zur Transparenz der Verwaltung sind nicht Selbstzweck, sondern dienen als Grundlage für drei Kernziele:
- die Förderung der freien Meinungsbildung,
 - die Förderung der Wahrnehmung demokratischer Rechte,
 - die Erleichterung der Kontrolle staatlichen Handelns.

Information wird dabei als Mittel zur Meinungs- und Willensbildung gesehen, denn nur wer hinreichend informiert ist, kann auch ernsthaft mitreden und mitgestalten. Die anvisierte Transparenz der Verwaltung ist aber nicht absolut: Einerseits können rechtliche Bestimmungen, beispielsweise explizite Geheimhaltungsvorschriften, oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Informationszugang entgegenstehen (vgl. Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, BRUNO BAERISWYL, BEAT RUDIN, Zürich/Basel 2012, NN 5ff zu § 1 Abs. 2).



Die Rekursgegnerin beantragt, dem Rekurrenten seien keine weiteren als in der Rekursantwort vom 13. August 2012 zugänglich gemachten Ziffern des Vertrages bekannt zu geben. Eventualiter erklärt sie sich bereit, einen mit den sensiblen Passagen eingeschwärzten Vertrag offenzulegen. In der Rekursantwort zitiert die Rekursgegnerin folgende Ziffern:

- 2 (Subject Matter of this Agreement),
- 5.1 (Chairs),
- 5.1.1 (In General),
- 5.1.2 (Procedure),
- 5.1.3 (Establishment),
- 7 (Swiss Graduate School of Economics),
- 7.2 (Involvement of UBS Center).

Der Rekurrent schreibt in seiner Replik, dass es sich dabei um die entscheidenden Passagen bezüglich Wahrung der akademischen Freiheit handle. Er anerkenne grundsätzlich, dass die Rekursgegnerin seinem Begehren wesentlich entgegen gekommen sei. Es bleibe für ihn aber weiter uneinsichtig, was für «Geschäftsgeheimnisse» die UBS Foundation haben könnte, die durch die Offenlegung des Vertrages gefährdet sein könnten.

- 5) Der fragliche Vertrag verfügt insgesamt über 15 Ziffern mit jeweils zum Teil mehreren Unterziffern. Die von der Rekursgegnerin zitierten Stellen machen demzufolge einen kleinen Teil des Vertragswerkes aus. Es gilt nun in einer Interessensabwägung zu eruieren, welches betroffene Gut höher zu werten ist. Der verfassungsmässige Anspruch des Rekurrenten auf Informationszugang, um unter anderem sicherstellen zu können, dass Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung gewährleistet sind, oder aber das öffentliche Interesse der Rekursgegnerin, weiterhin Sponsorengelder akquirieren zu können und den Zuwendern gleichzeitig absolute Geheimhaltung versprechen zu können bzw. das private Interesse der UBS Foundation an der Wahrung ihrer allfälligen Geschäftsgeheimnisse.
 - a) Ein *öffentliches Interesse* liegt gemäss § 23 Abs. 2 IDG insbesondere in den lit. a – e aufgezählten Fällen vor. Die Verbesserung der eigenen Wettbewerbsposition wird in dieser Liste nicht aufgeführt, welche aber durch den Zusatz «insbesondere» auch nicht als abschliessend betrachtet werden kann. Zum geltend gemachten öffentlichen Interesse der Rekursgegnerin, Anonymität und Geheimhaltung des Engagements von Schenkern oder Sponsoren zu wahren, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der UBS Foundation nicht um eine anonyme Spenderin oder Sponsorin handelt. Die Rekursgegnerin und die UBS haben das Engagement der UBS Foundation am 19. April 2012 selbst öffentlich bekannt gemacht. Um Wahrung der *Anonymität* der UBS Foundation kann es nicht gehen und insoweit ist im vorliegenden Fall kein öffentliches Interesse ersichtlich. Hinsichtlich der *Geheimhaltung des Engagements* der UBS Foundation ist zu differenzieren. Im Umfang, in welchem das Engagement der UBS Foundation bereits öffentlich bekannt ist, namentlich durch Medien- und Internetauftritte der Rekursgegnerin und der UBS Foundation, wird ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der entsprechenden Passagen des Vertrags zu verneinen sein – es fehlt inso-



weit schon am Geheimnischarakter der entsprechenden Passagen. Im Umfang, in welchem der Vertrag der Öffentlichkeit Unbekanntes enthält, ist ein öffentliches Interesse auf Geheimhaltung grundsätzlich möglich. Die Universität bestreitet ihren Finanzhaushalt unter anderem mit Zuwendungen von Privaten (§ 10 lit. f in Verbindung mit § 13 des Finanzreglements der Universität Zürich). Insoweit mag die Universität die Aufgabe und das Interesse haben, günstige Voraussetzungen für den Erhalt von Zuwendungen zu schaffen. Die finanzielle Unterstützung durch Dritte steht aber unter dem Vorbehalt der Freiheit der Forschung und Lehre (§ 40 Abs. 1 UniG) und muss schon daher einer gewissen Kontrolle und Transparenz unterliegen. Das Interesse der Rekursgegnerin, Vereinbarungen mit Schenkern oder Spendern geheim zu halten mit dem Ziel, gute Voraussetzungen für mögliche spätere Spenden zu schaffen, ist nur mit Zurückhaltung höher zu gewichten als der verfassungsmässige Anspruch des Rekurrenten auf Informationszugang.

Das private Interesse der UBS Foundation, keine Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen zu müssen, ist nachvollziehbar und wird auch vom Rekurrenten nicht bestritten.

- ba) Eine Interessenabwägung hinsichtlich der *Art. 2, 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3 und 7.2* erübrigt sich. Die Rekursgegnerin hat diese Passagen bereits offengelegt.
- bb) Einer Offenlegung des *Titelblattes*, des *Inhaltsverzeichnisses* (mit zwei geschwärzten Artikeln) und der *Recitals* stehen weder öffentliche noch private Interessen entgegen. Dem Titel und den Recitals ist nämlich nichts zu entnehmen, was nicht ohnehin auf der Webseite des UBS Center (<http://www.ubscenter.uzh.ch>, insb. die Medienmitteilung vom 19. April 2012) publiziert ist. Dem Inhaltsverzeichnis sind nur die Überschriften der einzelnen Artikel zu entnehmen, wobei nicht ersichtlich ist, inwieweit die Geheimhaltung der nicht geschwärzten Überschriften im öffentlichen oder privaten Interesse geboten sein könnte.
- bc) *Art. 1* enthält Begriffsdefinitionen, deren Geheimnischarakter zu verneinen ist. Einer Offenlegung steht nichts entgegen.
- bd) *In Art. 3* (Überschrift «Objectives of the Collaboration under this Agreement») werden zunächst die Ziele wiederholt, welche bereits in den Recitals dargelegt sind. Im zweiten Teil der Bestimmungen haben die Vertragsparteien Prinzipien für die Zusammenarbeit aufgestellt, namentlich fachliche Schwerpunkte des Engagements, Dialog zwischen Wissenschaft, privatem Sektor und öffentlichem Sektor, interdisziplinärer Ansatz etc. Dabei handelt es sich um Prinzipien, die zumindest teilweise bereits bekannt sind, z.B. über das Forum for Economic Dialogue (http://www.ubscenter.uzh.ch/?page_id=758&lang=de). Geschäftsgeheimnisse oder Informationen unter einem öffentlichen Geheimhaltungsinteresse, welche das Informationsinteresse des Rekurrenten überwiegen würden, sind in *Art. 3* jedenfalls nicht enthalten.
- be) *Art. 4* regelt das UBS Center (Zweck, Aufgabe, rechtliche Stellung, Organisation, Finanzierung). Da das UBS Center bekanntermassen ein assoziiertes Institut im Sinne des Reglements für Assoziierte Institute der Universität Zürich vom 19. Dezember 2005 ist, sind gewisse vertraglich vereinbarte Punkte bereits durch dieses Reglement vorgegeben und insoweit voraussehbar. Gewisse Regelungen in *Art. 4* dürften der Öffent-



lichkeit hingegen unbekannt sein. Geschäftsgeheimnisse der UBS Foundation sind in der eingeschwärzten Fassung nicht ersichtlich. Ob und inwieweit das in *Art. 4* Vereinbarte die Interessen der Rekursgegnerin bei der Akquisition von Zuwendungen gefährden könnte, ist unklar. Das verfassungsmässig geschützte Interesse des Rekurrenten an einer Offenlegung des nicht eingeschwärzten Teils von *Art. 4* überwiegt. Da *Art. 4* die rechtliche Stellung des UBS Center regelt, ist die Bestimmung zumindest in genereller Weise dazu geeignet, relevante Information über die akademische Freiheit zu enthalten. In dieser Frage anerkennt auch die Rekursgegnerin einen Informationsanspruch des Rekurrenten.

- bf) In *Art. 5* haben die Vertragsparteien das Sponsoring für die akademischen Positionen geregelt. Zweifellos sind die in *Art. 5* getroffenen Vereinbarungen für die akademische Freiheit von besonderer Relevanz. Davon geht implizit auch die Rekursgegnerin aus, welche den *Art. 5* bereits zu bedeutenden Teilen in der Rekursantwort offengelegt hat. Die bisher nicht offengelegten, nicht eingeschwärzten Teile von *Art. 5* enthalten keine Geschäftsgeheimnisse der UBS Foundation. Ob und inwieweit das Vereinbarte die Interessen der Rekursgegnerin bei der Akquisition von Zuwendungen gefährden könnte, ist auch bei *Art. 5* unklar. Das verfassungsmässig geschützte Interesse des Rekurrenten an einer Offenlegung des nicht eingeschwärzten Teils von *Art. 5* ist auch hier höher zu gewichten.
- bg) *Art. 6* regelt das Forum for Economic Dialogue in den Grundzügen. Es handelt sich beim Vereinbarten grösstenteils um Regelungen, die dem Publikum bereits über die Webseite des UBS Center bekannt sind, und im Übrigen geht es um organisatorische Regelungen, deren Offenlegung weder Geschäftsgeheimnisse der UBS Foundation noch öffentliche Interessen der Rekursgegnerin tangieren.
- bh) In *Art. 7* haben die Vertragsparteien die Grundzüge der Swiss Graduate School of Economics vereinbart. Geregelt sind allgemeine Bestimmungen, die Beteiligung des UBS Center sowie die Möglichkeit der Stipendienvergabe. Es ist nicht ersichtlich, dass die Offenlegung dieser Information Geschäftsgeheimnisse oder die Interessen der Rekursgegnerin gefährden könnte.
- bi) *Art. 8* regelt in seinem nicht eingeschwärzten Teil die Kommunikation und Markenverwendung. Es geht in der Bestimmung namentlich um den Internet-Auftritt des UBS-Center, die Verwendung von Namen und Logos sowie Publikationen. Diese Bestimmungen dürften der Öffentlichkeit unbekannt sein. Das Ergebnis hingegen, nämlich der öffentliche Auftritt der Rekursgegnerin und der UBS Foundation namentlich auf der Webseite des UBS Center, ist bekannt. Insoweit gelangt durch die Offenlegung der nicht eingeschwärzten Teile von *Art. 8* nichts an die Öffentlichkeit, was das Publikum nicht zumindest vermuten kann, wenn es den Aussenauftritt des UBS Center wahrnimmt. *Art. 12* des Vertrags regelt öffentliche Erklärungen und Ankündigungen betreffend das UBS Center. Bezüglich *Art. 12* gilt dasselbe wie hinsichtlich *Art. 8*.
- bj) In *Art. 11* sind die Vertragsdauer und die Vertragsbeendigung sowie deren Folgen vereinbart. Es ist davon auszugehen, dass diese Abreden nicht öffentlich bekannt sind. Damit stellt sich die Frage, ob sie schützenswerten Geheimnischarakter haben. Das öf-



fentliche Interesse der Rekursgegnerin an einer Geheimhaltung der Dauer des Engagements der UBS Foundation hat dem Informationsinteresse des Rekurrenten aber nachzugehen, selbst wenn der Geheimnischarakter zu bejahen wäre. Denn spätestens nach Ablauf der Vertragsdauer wird die Rekursgegnerin dies ohnehin zu kommunizieren haben. Auch das Interesse der UBS Foundation an einer Geheimhaltung dieser Klausel unterliegt gegenüber dem Interesse des Rekurrenten.

- bk) *Art. 13* ist eine Vertraulichkeitsklausel. Dass diese existiert, ist bereits bekannt und ihrer Offenlegung steht nichts entgegen.
 - bl) Die *Art. 14* und *Art. 15* sind juristische Standardklauseln, die am Ende vieler Verträge zu finden sind. Geheimnisse oder Inhalte, welche der Rekursgegnerin nachteilig für zukünftige Zuwendungen sein könnten, enthalten diese Bestimmungen nicht.
 - c) Die Durchsicht des eingeschwärzten Vertrages ergibt somit, dass in den nachlesbaren Ziffern keine Geschäftsgeheimnisse kommuniziert werden und auch keine Informationen, welche objektiv gesehen geeignet wären, die Wettbewerbsposition der Rekursgegnerin in irgendeiner Art und Weise zu verschlechtern. Die Interessenabwägung ergibt demzufolge, dass das Interesse des Rekurrenten auf Einsichtnahme in den eingeschwärzten Vertrag höher zu werten ist als das öffentliche Interesse der Rekursgegnerin sowie das private Interesse der UBS Foundation an deren Nichtveröffentlichung. Eine vollständige Verweigerung der Einsichtnahme ist somit nicht zulässig, zumal eine mildere Massnahme getroffen werden kann. So sieht § 13 Abs. 2 IDV vor, dass, wenn der Zugang zu Information nur teilweise gewährt werden kann, die einer Einschränkung unterliegenden Teile abgedeckt oder abgetrennt werden können.
6. Nach dem Gesagten ist dem Rekurrenten im Sinne eines Verfahrensentscheids Einsicht in den eingeschwärzten Vertrag zu gewähren.

Die Rekurskommission beschliesst:

- I. Die Rekursgegnerin wird angewiesen, dem Rekurrenten innert einer Frist von 10 Tagen nach Eintreten der Rechtskraft im Sinn der Erwägungen Einsicht in den eingeschwärzten Vertrag zu gewähren. Dem Rekurrenten wird nach erfolgter Einsichtnahme eine Frist von 20 Tagen eingeräumt (Beginn des Fristenlaufs am Tag nach abgeschlossener Einsichtnahme) zur allfälligen Einreichung einer Rekursergänzung oder eines Rekursrückzugs.

[...]

© 2013 Staatskanzlei des Kantons Zürich

Zum Endentscheid in dieser Sache:

<http://www.zhentscheide.zh.ch> (> Rechtsgebiet: Oeffentlichkeitsprinzip)